

Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Wasserversorgung (ALB-W)

Gültig ab 01.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	3
1.1 Organisation	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zweck	3
1.4 Rechtsgrundlage	3
2. Leistungsumfang	4
2.1 Transportpflicht	4
2.2 Lieferpflicht	4
2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferung	4
2.4 Qualität	4
2.5 Ausserordentliche Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	4
3. Versorgungsbedingungen	4
3.1 Verwendungszweck	4
3.2 Vorbehalt	4
3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung	5
3.4 Besondere Verhältnisse	5
3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges	5
3.6 Abgabe an Dritte	5
3.7 Verweigerung der Lieferung	5
4. Tarife und Preise	5
4.1 Tarifbestimmungen	5
4.2 Tarif- und Preiszuordnung	6
4.3 Tarif- oder Preiswechsel	6
4.4 Tarif- oder Preisanpassungen	6
5. Netzanschluss und Netznutzung	6
5.1 Ausbau des Verteilnetzes	6
5.2 Voraussetzungen	6
5.3 Durchleitungsrecht	6
5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes	6
5.5 Anschluss an das Verteilnetz	7
5.6 Anschlusskosten	7
5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen	7
5.8 Provisorische Anschlüsse	7
5.9 Unbenutzte Anschlussleitung	7
5.10 Einrichtung für die Brandbekämpfung	8
5.11 Fernwirkanlagen	8
5.12 Dokumentation	8

6. Übergabe- oder Grenzstelle	8
6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse	8
6.2 Zusatzgeräte	9
6.3 Wahl und Installation von Zusatzgeräten	9
6.4 Zugang	9
6.5 Prüfung der Zusatzgeräte	9
6.6 Amtliche Prüfung der Messapparate	9
6.7 Überwachung, Anzeigepflicht	9
6.8 Prüfung auf besonderes Verlangen	9
7. Hausinstallationen und Installationskontrolle	9
7.1 Vorschriften	9
7.2 Ausführungsberechtigte	10
7.3 Meldepflicht	10
7.4 Instandhaltung der Hausinstallationen	10
7.5 Inbetriebnahme und Kontrollen der Hausinstallationen	10
7.6 Nachkontrollen	10
7.7 Haftung	10
7.8 Mangelhafte Installationen	10
7.9 Zutrittsrecht	10
7.10 Massnahmen bei Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	10
8. Verrechnung und Inkasso	11
8.1 Verrechnung	11
8.2 Verluste	11
8.3 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhaften Messung	11
8.4 Widerrechtlicher Bezug	11
8.5 Rechnungsstellung und Zahlung	11
8.6 Richtigstellung von Irrtümern	11
8.7 Eigentumswechsel	12
8.8 Anmeldung	12
8.9 Abmeldung	12
8.10 Nichtbenützen des Anschlusses	12
8.11 Wiederinbetriebsetzung der Anlagen	12
9. Sicherheitsbestimmungen	12
9.1 Grundsatz	12
9.2 Werkeigentümer- und Produkthaftung	12
9.3 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen	12
9.4 Meldung von Defekten	13
9.5 Hinweiseschilder	13
10. Haftung und Versicherung	13
10.1 Haftung	13
10.2 Grundeigentümer-, Werkeigentümer- und Produkthaftung	13
10.3 Schadenersatzansprüche	13
10.4 Versicherungspflicht	13
11. Datenschutz	13
12. Schlussbestimmung	14
12.1 Übergangsbestimmungen	14
12.2 Änderung der technischen Anschlussbedingungen	14
12.3 Abänderung	14
12.4 Inkraftsetzung	14

1. Grundlage

1.1 Organisation

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner.

Vertragspartner des Kunden sind je nach Situation die:

- WWZ Netze AG;
- WWZ Energie AG;
- alle weiteren direkten und indirekten Gruppengesellschaften.

Dies bedeutet, dass die Leistungen vom jeweiligen Vertragspartner WWZ Netze AG oder WWZ Energie AG erbracht werden.

Im Nachfolgenden wird der entsprechende Vertragspartner „WWZ“ genannt.

Vertragspartner ist in folgenden Fällen:

- WWZ Netze AG: Bei Anschlüssen im Wassernetz von WWZ Netze AG
- WWZ Energie AG: Bei individuell vereinbarten Wasserlieferverträgen mit WWZ Energie AG.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) bezieht sich auf den Transport und die Lieferung von Wasser durch WWZ.

Als Kunden gelten:

Für Anschlüsse gilt der Eigentümer der angeschlossenen Installation als Kunde.

Für Transport, Lieferung und andere Leistungen gilt als Kunde:

- bei selbstgenutzten Liegenschaften der oder die Eigentümer;
- für vermietete oder verpachtete Objekte der oder die Mieter;
- für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten der Liegenschaftseigentümer;

Die Tatsache des Netzanschlusses, des Wasserbezuges aus den Netzen von WWZ gilt als Anerkennung der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) und der zugehörigen Vorschriften und Tarife.

Für die korrekte Angabe der Mieter unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Vermieter einer Liegenschaft verantwortlich.

WWZ ist berechtigt, ihre konzessionsvertraglichen Aufgaben Gruppengesellschaften von WWZ oder Dritten zu übertragen. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) von WWZ sind ohne gegenteilige Information auch für diese Fälle gültig. Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Abweichungen.

1.3 Zweck

WWZ errichtet, betreiben und unterhalten aufgrund der Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden Wasserbeschaffungsanlagen, Transport- und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit Trinkwasser. Danach ist der Transport von Trinkwasser im Konzessionsgebiet die alleinige Aufgabe von WWZ. WWZ stellen Wasser für die Belange des Feuerschutzes über das bestehende Wasserleitungsnetz ab Hydranten zur Verfügung.

Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) dienen der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Kunden und WWZ. Die ALB-W können durch weitere nutzungs- oder produktorientierte Bedingungen ergänzt werden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und WWZ bilden:

- die zwischen den Kunden und WWZ abgeschlossenen Anschluss-, Liefer- und/oder Netznutzungsverträge;
- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- der Konzessionsvertrag mit der jeweils versorgten Gemeinde;
- die jeweils gültigen Tarife;
- die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW);
- die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften;
- die auf der Webseite wwz.ch jeweils gültige Version der ALB-W.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand ist Zug.**

2. Leistungsumfang

2.1 Transportpflicht

WWZ versorgt aufgrund ihrer Transportpflicht alle Anschlüsse an ihrem Netz mit Wasser im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und gemäss den vertraglichen Vereinbarungen unter Beachtung der Netzkapazitäten und mit Ausnahme der unter Ziffer 2.5, 3.7 und 7.8 aufgeführten Einschränkungen.

2.2 Lieferpflicht

WWZ liefert seinen Kunden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen und den Möglichkeiten des Verteilnetzes, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.5, 3.7 und 7.8 aufgeführten Einschränkungen, Wasser.

Zusätzliche Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und WWZ vereinbart werden.

2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich unterbrochslos. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastungen von Anlagenteilen ist WWZ berechtigt, den Wasserbezug entsprechend den in den Tarifen erwähnten Bedingungen zu steuern.

2.4 Qualität

Die Verteilung von Trinkwasser erfolgt gemäss den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes und der Lebensmittelverordnung.

2.5 Ausserordentliche Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

WWZ ist berechtigt die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts-, Bau-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen;
- bei höherer Gewalt wie Naturereignissen, Katastrophen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Epidemien;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser;
- bei Beschränkung oder Einstellung der Wasserzulieferung durch Vorlieferanten; sowie bei Ressourcenknappheit
- bei behördlich angeordneten Massnahmen;
- bei Einschränkung der für die Vertragserfüllung notwendigen Nutzungsrechte;
- bei Unfällen bzw. bei Gefahren für die Sicherheit der Anlagen, Sachen, für Menschen, Tiere, oder der Umwelt

WWZ verpflichtet sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Wenn und soweit voraussehbar zeigt WWZ dem Kunden die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Wasserversorgung frühzeitig an.

3. Versorgungsbedingungen

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde von WWZ hat bei der Verwendung von transportiertem oder gelieferttem Wasser die tariflichen oder vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

3.2 Vorbehalte

Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- der Wasserbezug die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
- die angeschlossenen Installationen den Werkvorschriften und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen;
- nur Verbrauchsgeräte, Wasserbehandlungsgeräte sowie Armaturen und Leitungsmaterialien usw., die vom SVGW zertifiziert sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, angeschlossen werden.

WWZ schliesst keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsberechtigung gemäss Richtlinien «Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser» GW1 und die dazugehörigen Reglemente GW101 des SVGW sind. Falls eine Firma keine Installationsberechtigung besitzt aber mindestens eine abgeschlossene Berufslehre als Sanitär-Installateur oder -Planer vorweist, kann im Ausnahmefall vor Baubeginn und Eingabe der Installationsanzeige eine Objektbewilligung bei WWZ beantragt werden. Die damit verbundenen Mehraufwendungen gehen zu Lasten des ausführenden Installateurs.

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei WWZ über die Anschlussmöglichkeit und Lieferverhältnisse zu erkundigen.

3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

WWZ kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Vermeidung störender Netzurückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.

Bei der Installation zusätzlicher Geräte und Anlagen hat sich der Kunde oder der Installateur rechtzeitig bei WWZ über die Lieferverhältnisse zu erkundigen. Es dürfen keine Wasserverbrauchsapparate angeschlossen werden, welche eine Qualitätsverminderung des gelieferten Wassers bewirken. Erfordern angeschlossene Apparate oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige Kosten, ist WWZ berechtigt, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.

WWZ kann auf Kosten des verursachenden Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere:

- Freie Ausläufe und Systemtrenner zwischen dem Trinkwasser- und Brauchwassernetz;
- Installationsanpassungen zur Verhinderung von Netzurückwirkungen (Rückdrücken, Rücksaugen usw.).

3.4 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z. B. für die Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Wasser für den Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonbedarf sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann WWZ besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferungsverträge abschliessen, welche von den vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) und den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges

Erhöhungen der Wasserbezüge hinsichtlich Leistung und Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Der Kunde hat sich rechtzeitig mit WWZ über die Versorgungsmöglichkeit in Verbindung zu setzen.

Bei einer vom Kunden gewünschten Leistungserhöhung klärt WWZ ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig teilen sie dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mit.

3.6 Abgabe an Dritte

Die Bestimmungen dieser Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) sind, soweit gesetzlich und konzessionsvertraglich zulässig, auch für die Weiterabgabe an Dritte verbindlich.

Für die Weiterverteilung von Wasser an Dritte empfiehlt WWZ unverbindlich die Anwendung ihrer jeweils gültigen Tarife.

3.7 Verweigerung der Lieferung

WWZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Lieferung von Wasser zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- den Beauftragten von WWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Versorgungsrechnungen oder Anschlusskosten, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den wassertechnischen Einrichtungen vornimmt;
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlagenteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) verstösst;
- Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt oder durch nicht installationsberechtigte Installateure ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden.

4. Tarife und Preise

4.1 Tarifbestimmungen

Für Transport und Lieferung kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife von WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Tarif- und Preiszuordnung

Aufgrund der Installationsanzeige oder von vertraglich festgelegten Vereinbarungen nimmt WWZ die Zuordnung des entsprechenden Tarifs vor.

WWZ stellt die jeweils gültigen Informationen zu den Tarifen auf der Webseite wwz.ch zur Verfügung.

4.3 Tarif- und Preiswechsel

Wünscht der Kunde eine andere Tarifierung, kann er dies bei WWZ schriftlich beantragen. WWZ entscheidet über den anzuwendenden Tarif unter Beachtung der Tarifzuteilungskriterien. Soweit nicht anders vorgeschrieben, trägt der Kunde die mit dem Tarifwechsel verbundenen Kosten.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet WWZ.

Tarifwechsel können erst mit Beginn einer Abrechnungsperiode, frühestens zwei Monate nach Antrag erfolgen.

4.4 Tarif- und Preisanpassungen

Tarifanpassungen erfolgen nach den Bestimmungen des Konzessionsvertrages

Tarifänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5. Netzanschluss und Netznutzung

5.1 Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

Über Konzept und technische Auslegung des Verteilnetzes sowie die Festlegung der Netzanschlusspunkte für Anschlussleitungen entscheidet WWZ.

5.2 Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse, Änderungen oder Erweiterungen erstellt WWZ eine Anschlussofferte mit Anschluss- und Liefervertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen ist WWZ ein Situationsplan zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Bezugsdaten mitzuteilen.

5.3 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt WWZ das Durchleitungsrecht für die versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende und entfernter liegende Liegenschaften anderer Kunden versorgt werden müssen.

Die Kunden und die Eigentümer der von WWZ belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten von WWZ ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen WWZ Sicherheitsmassnahmen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang möglich ist.

5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Wenn für die Versorgung der Bau einer Druckänderungsanlage nötig ist, stellt der Eigentümer oder der Kunde von WWZ ein Grundstück oder einen geeigneten Raum zur Verfügung. WWZ bestimmt die Anforderungen, die an das Grundstück oder an den Raum bezüglich Standort, Grösse usw. gestellt werden. Sofern keine käufliche Übernahme möglich ist, erhält WWZ für die Dauer der Existenz der Anlage ein Baurecht oder ein Raumbenützungsrecht. Dazu werden die notwendigen Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und, wenn dies WWZ verlangt, ins Grundbuch eingetragen.

Für den Bau von Verteilleitungen und für die Erweiterung von Transportleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Vereinbarungen oder Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und wenn dies von WWZ verlangt, ins Grundbuch eingetragen, ausgenommen für Hauszuleitungen.

5.5 Anschluss an das Verteilnetz

Die Erstellung der Anschlussleitung vom vorhandenen Verteilnetz bis zur Übergabestelle erfolgt durch WWZ oder durch von ihnen beauftragte Unternehmer. WWZ bestimmt die Art der Ausführung, den Leitungsdurchmesser und, in Absprache mit dem Kunden, den Ort der Übergabestelle (Schacht, Hauseinführung usw.) sowie den Standort der Mess- und Tarifapparate und, wo erforderlich, die Schnittstelle für die Fernauslesung.

Für jede Liegenschaft erstellt WWZ in der Regel eine eigene Anschlussleitung. Ausnahmen hierzu müssen in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den betroffenen Liegenschaften geregelt werden. WWZ ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden. Sie verbleiben im Eigentum des Kunden und sind nach der Messeinrichtung anzuschliessen.

WWZ legt für das Netz die Druckstufe fest.

Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken, Betonplatten und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Kosten die infolge Zuwiderhandlung entstehen, sind durch den Verursacher zu tragen.

Der Anschluss umfasst sämtliche Anlagen ab der von WWZ zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes bis zur Übergabestelle sowie die Messeinrichtung.

Der Liegenschaftseigentümer ist verantwortlich für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) der Hauseinführung in seine Liegenschaft. WWZ lehnt jegliche Haftung für undichte Hauseinführungen ab.

5.6 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Anschlusses werden dem Kunden Anschlusskosten verrechnet.

Die Anschlusskosten setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem anschlussbedingten Baukostenbeitrag zusammen. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von WWZ in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse oder zur Abdeckung von besonderen finanziellen Risiken können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

Ausführung und Kosten des Anschlusses werden dem Kunden vorgängig offeriert. Die Angaben des Bestellers sind verbindlich und für den Netzkostenbeitrag massgebend. Die Anschlusskosten sind bei Bestellung und vor Beginn der Arbeiten zahlbar. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlagen.

Anschlusskostenbeiträge für nicht voll beanspruchte Bezugsmöglichkeiten werden nicht zurückerstattet. Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist WWZ der vom Besteller rechtsverbindlich unterzeichnete Anschlussvertrag zuzustellen.

Die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt erst nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrages. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt nach der Bezahlung der Anschlusskosten.

WWZ kann Anschlüsse auch pauschal offerieren. Der Entscheid, in welchen Fällen pauschal und in welchen Fällen projektorientiert offeriert wird, liegt bei WWZ.

5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen

Verlangt ein Kunde eine höhere Leistung, so dass ein bestehender Anschluss erweitert werden muss, werden die entstehenden Anschlusskosten gemäss Ziffer 5.6 ermittelt und dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Leistung des bereits bestehenden Anschlusses wird beim Netzkostenbeitrag gutgeschrieben.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf Veranlassung des Eigentümers erfolgen, so gehen die Kosten zu dessen Lasten.

5.8 Provisorische Anschlüsse

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschlusspunkt im Verteilnetz ganz zu Lasten des Kunden bzw. des Bestellers.

5.9 Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, muss WWZ diese Leitung aus hygienischen Gründen ausser Betrieb setzen. Die Ausserbetriebnahme erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Eigentümers oder Liegenschaftseigentümers.

5.10 Einrichtungen für die Brandbekämpfung

Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat in erster Linie der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Kunden wenn notwendig den Wasserverbrauch einzuschränken oder ganz einzustellen.

Die Löschreserven in den Reservoiren stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Hydranten dienen zum Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Die Art und deren Standorte werden von den zuständigen Organen festgelegt.

Die Benützung der Hydranten durch Dritte ist ohne schriftliche Bewilligung von WWZ untersagt. Unerlaubter Bezug wird in Rechnung gestellt. Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Hydranten, die ausschliesslich dem Feuerschutz des privaten Standortgrundstückes dienen, sind vom Eigentümer stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Diese werden zu Lasten des Eigentümers aufgestellt.

WWZ ist berechtigt, nach Orientierung des betreffenden Grundeigentümers, die Hydranten auf privaten Grundstücken gemäss behördlicher Standortwahl ohne Entschädigung zu erstellen und zu benützen. WWZ behält sich vor, durch solche Einrichtungen bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

WWZ ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, unentgeltlich an Privateigentum anzubringen und zu benützen. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.

Sprinkleranlagen müssen von der Kantonalen Gebäudeversicherung vorgeschrieben werden. Sie dürfen nur nach Abklärung der Anschlussmöglichkeit und im Einverständnis von WWZ angeschlossen werden. WWZ erhebt für die Wasserbereitstellung für Sprinkleranlagen zusätzliche Anschlusskosten.

Die Abrechnung für das Wasser für die Wartungen (inkl. Sprinklertank-Befüllungen und Nachfüllungen) und gesetzlich vorgeschriebenen Sprinklertests erfolgt nach WWZ Tarifen.

5.11 Fernwirkanlagen

WWZ betreibt zur Steuerung und Erfassung von Tarifgeräten, Verbrauchern und anderen Einrichtungen Fernwirkanlagen. Die Ausgestaltung und Nutzung dieser Anlagen sind Sache von WWZ.

5.12 Dokumentation

WWZ dokumentiert den Verlauf von eigenen Anlagen und hält diesen in Plänen fest. Die Werkleitungsplanauskunft ist öffentlich zugänglich. Gemäss Geoinformationsgesetz werden die Daten den Behörden zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation von Fremdanlagen (z.B. interne Verteilanlagen) ist Sache des jeweiligen Eigentümers.

6. Übergabe- oder Grenzstellen

6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zu WWZ gilt: das Absperrorgan (Schieber, Klappen, usw.) unmittelbar (+/- 0.5 Meter) beim Gebäudeeintritt; dort wo kein Absperrorgan vorhanden ist, die Gebäudeinnenwand unmittelbar beim Gebäudeeintritt; bei Übergabeschächten, die Aussenwand des Schachtes.

Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält die in seinem Eigentum stehenden Anlagen zu seinen Lasten.

Sämtliche an die Absperrventile anschliessenden Hausinstallationen, mit Ausnahme der Mess- und Tarifapparate, gehören dem Eigentümer und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Der Anlagebesitzer des versorgten Gebäudes ist für die Erhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, müssen die Hausinstallationen gemäss den SVGW-Richtlinien geplant, eingerichtet, betrieben, gewartet und unterhalten werden. Dies im Sinne der gesetzlich vorgeschriebenen «Selbstkontrolle» und «guten Herstellungspraxis» zur Qualitätssicherung des Lebensmittels «Trinkwasser». Um die Hygiene zu gewährleisten, ist die Installation so zu planen und zu betreiben, dass Stagnation vermieden und das Trinkwasser regelmässig erneuert wird.

Bei Wasserschächten wird die Unterhaltungspflicht nur bis zum Wassermessschacht durch WWZ übernommen.

Abweichende Bestimmungen in der Gemeinde Hochdorf:

- Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zur Wasserversorgung von WWZ in der Gemeinde Hochdorf werden jeweils das T-Stück oder, wo vorhanden, der Schieber für die Hauszuleitung bezeichnet. Ab T-Stück bezie-

hungsweise nach dem Schieber ist die Hauszuleitung Eigentum des Liegenschaftseigentümers, bis dahin inklusive Mess- und Steuereinrichtungen Eigentum des Werks. Die Erstellung der Hauszuleitung muss durch einen Installationsberechtigten Sanitär erfolgen.

6.2 Messeinrichtungen

Die für die Messung notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von WWZ geliefert, montiert und demontiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihnen unterhalten.

Die Liegenschaftseigentümer haben WWZ den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Installationseigentümer belastet.

Werkplomben dürfen durch den Installateur nur mit Bewilligung von WWZ oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. WWZ ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfämter dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Private Zähler innerhalb der Hausinstallation müssen als solche gekennzeichnet sein und gelten weder für die ordentliche Verrechnung zwischen WWZ und dem Kunden noch für Vergleichszwecke mit der WWZ-Messung.

Untermessungen für die Befreiung der Abwassergebühren entsprechen dem Standard der WWZ-Messungen.

6.3 Messgenauigkeit

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

6.4 Wahl und Installation der Messapparate

Die Anforderungen an die Messapparate werden von WWZ festgelegt.

Die Wahl der Mess- und Tarifapparate ist Sache von WWZ.

Für besondere Anwendungen können mit WWZ pauschale Verrechnungen vereinbart werden.

Der Installationseigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Werkvorschriften von WWZ erstellen zu lassen.

Die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Installationseigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

6.5 Zugang

Der Kunde gewährt Mitarbeitern von WWZ oder deren Beauftragten für Zählerablesungen, Schaltungen und Kontrollen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Messeinrichtungen.

6.6 Amtliche Prüfung der Messapparate

Zähler und Messapparate werden vor deren Inbetriebsetzung amtlich geprüft. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nimmt WWZ eine Revision und amtliche Neueichung der Zähler und Messapparate vor. Diese Kosten werden von WWZ getragen.

6.7 Überwachung, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuergeräte WWZ sofort zu melden.

6.8 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Entscheid der zuständigen Behörde massgebend.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1 Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

7.2 Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch WWZ oder durch Installationsfirmen mit Personen erstellt, geändert oder ausgebaut werden, welche im Besitz einer Installationsberechtigung von WWZ im der Leitsätze Richtlinie «Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser» GW1 und die dazugehörigen Reglemente GW101 des SVGW sind.

Die Bewilligung wird Personen erteilt, welche die in den vorgenannten Richtlinien des SVGW enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

7.3 Meldepflicht

Der Kunde hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Installationen wie Einbau von Wasserbehandlungsgeräten usw. einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Dieser ist für die Anmeldung und Änderung der Installation gemäss Richtlinien des SVGW sowie den Werkvorschriften verantwortlich.

7.4 Instandhaltung der Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie der Lebensmittelgesetzgebung dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten sowie die gesetzlich geforderte Selbstkontrolle durchzuführen und für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen gemäss SVGW-Richtlinien installationsberechtigten Installateur beheben zu lassen. Der Eigentümer resp. der Benutzer der Anlage ist aus hygienischen Gründen verpflichtet, dass alle Leitungsteile nach dem Wasserzähler einen genügenden Wasseraustausch haben. Wenig oder nur selten benützte Anschlüsse (auch frostsichere Aussenventile für Garten, Terrassen usw.) sind regelmässig zu spülen.

Aus Hygienegründen sind nicht mehr benutzte Leitungen unmittelbar beim Abzweig von der Verteilleitung zu trennen und mittels Stopfen oder Kappen zu verschliessen.

7.5 Kontrollen der Hausinstallationen

Die Hausinstallationen werden nur bezüglich der Rückflussverhinderung in das WWZ-Verteilnetz entsprechend den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) durch Organe von WWZ oder durch eine Selbstkontrolle des Installationsberechtigten zu deren Lasten kontrolliert. Über jede durchgeführte Hausinstallationskontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbericht erstellt.

7.6 Nachkontrollen

Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe von WWZ eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Eigentümer zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht die Frist ohne Mängelbehebung, behält sich WWZ die Einstellung der Lieferung und die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7.7 Haftung

Durch die Abnahme- und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Eigentümer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrolle von WWZ begründet keine Haftung.

7.8 Mangelhafte Installationen

Mangelhafte Installationen und Wasserverbrauchsgeräte, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch die Organe von WWZ ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

7.9 Zutrittsrecht

Dem Personal oder Beauftragten von WWZ ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten und es sind ihm auf Verlangen auch alle Verbrauchsgeräte vorzuweisen.

7.10 Massnahmen bei Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Netzunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserunterbrüchen sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

WWZ haftet nicht für die Folgeschäden in der Hausinstallation, welche durch Wasser-Unterbrechungen und Wiedereinschaltungen sowie aus Druckschwankungen herrühren.

8. Verrechnung und Inkasso

8.1 Verrechnung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt elektronisch oder durch Beauftragte von WWZ gemäss den Tarifbestimmungen.

Bei vereinbarter pauschaler Verbrauchserfassung gelten die entsprechenden Werte als Verrechnungsbasis.

8.2 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Wasserverbrauchs.

8.3 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Wasserbezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, berichtigt. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch den Vertragspartner abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

8.4 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5 Rechnungsstellung und Zahlung

Für jede Messstelle wird ein Vertragskonto geführt. Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

Die Rechnungsstellung für Wasserlieferungen an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. WWZ behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Unabhängig von den periodischen Zählerablesungen ist WWZ berechtigt, jederzeit Akonto-Rechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht von WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5% geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto, Inkasso- und Betreuungskosten, Ein- und Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie zusätzlich anfallenden Kosten sind auf der Webseite www.wwz.ch aufgeführt.

WWZ hat ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber von WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Wasserlieferung durch WWZ (vgl. vorangehend Ziff. 2.5, 3.7 und 7.8) entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8.6 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen von WWZ aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7 Eigentumswechsel

Handänderungen von Liegenschaften, Wohnungen und Geschäftsräumen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe seiner neuen Adresse, des neuen Eigentümers und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an WWZ, haftet der bisherige Eigentümer für die Bezahlung des Wasserverbrauchs bis zu der durch Abmeldung bedingten Zählerablesung.

8.8 Anmeldung

Der Eigentümer der angeschlossenen Installation oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat unter Berücksichtigung der Datenschutz rechtlichen Bestimmungen WWZ den Bezug von Neubauten und neue oder geänderte Mietverhältnisse zu melden.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ beginnt mit der Montage des Zählers.

8.9 Abmeldung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit auf Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ endet in jedem Fall mit der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Hat das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ weniger als sechs Monate gedauert, werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente voll verrechnet.

Der Kunde haftet für alle Forderungen von WWZ bis zum Ende des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und WWZ. Das Rechtsverhältnis bleibt bis zum Begleichen aller Forderungen von WWZ bestehen.

Wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ durch einen anderen Kunden weitergeführt, erlischt das frühere Lieferverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin.

Muss ein Hausanschluss demontiert werden, ist dies WWZ zwei Wochen vor Ausführung zu melden.

8.10 Nichtbenützung des Anschlusses

Wird ein Anschluss vorübergehend nicht genutzt, sind die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente geschuldet.

Will der Kunde den Anschluss dauerhaft nicht benützen, muss er den Anschluss durch WWZ oder durch ein von WWZ beauftragtes Unternehmen stilllegen lassen. Dabei werden sämtliche dadurch entstehende Kosten durch den Kunden übernommen.

8.11 Wiederinbetriebsetzung der Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist WWZ rechtzeitig zu verständigen, mindestens zwei Wochen im Voraus.

Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses sind durch den Kunden zu tragen.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle nicht ausdrücklich drucklos geschalteten Apparate oder Leitungen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

9.2 Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen:

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei WWZ über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von WWZ bezeichneten oder auf andere, vom Ausführenden festgestellten Leitungen, Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist WWZ vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

9.3 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserverbrauchsapparate oder Hausinstallation zu melden.

Das Füllen von Schwimmbädern (privat und öffentlich) sowie Sprinklerbecken und ähnliches wie z.B. lange und grosse Wasserbezüge bedürfen der Bewilligung durch WWZ und müssen dazu frühzeitig angemeldet werden. Dieses Vorgehen ist auch beim Füllen über den offiziellen WWZ-Wasserzähler unerlässlich.

Wird durch ein Nichtmelden von solch grossen Wasserbezügen eine Lecksuche oder andere Arbeiten bei WWZ ausgelöst, wird der Aufwand dem Eigentümer bzw. Verursacher in Rechnung gestellt.

9.4 Meldung von Defekten

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an Anlagen von WWZ oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, WWZ so rasch als möglich zu verständigen.

9.5 Hinweisschilder

WWZ ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen oder auf Pfosten ohne Entschädigung zu montieren.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Haftung

Vorbehaltlich der Ziff. 3.3 (Absatz 6), 5.5 (Absatz 3), 6.2 (Absatz 7), 8.7 (Absatz 2) und 8.9 (Absatz 5) vorliegender Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) ist die vertragliche und ausservertragliche Haftung für beide Parteien, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Parteien haften namentlich nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden, nicht bei höherer Gewalt und nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Opportunitätsverluste.

Ab dem Wasserzähler gehen die Eigentumsrechte und die Nutzungsbefugnisse sowie alle sich daraus ergebenden Risiken und die Haftung auf den Kunden über. Der Kunde haftet neben den Schäden an den Sekundäranlagen, die er durch grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten verursacht.

10.2 Werkeigentümer- und Produkthaftung

Eine allfällige Haftung von WWZ richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht. Der Betriebsinhaber der jeweiligen Anlage trägt die Werkeigentümerhaftung.

10.3 Schadenersatzansprüche

WWZ behält sich vor, die Verursacher von Schäden an ihren Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.4 Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten zuständig.

Die Versicherung gegen Sachschäden der von WWZ installierten Messapparate geht zulasten von WWZ.

11. Datenschutz

WWZ verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten, insbesondere Personendaten, sorgfältig im Rahmen dieses Dokumentes resp. der Dokumente gemäss www.wzw.ch/rechtliches zu bearbeiten. WWZ kann für und im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst oder durch Dritte erheben, speichern, bearbeiten, ändern, ergänzen, archivieren, löschen lassen etc. Unter «Personendaten» sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, zu verstehen.

Personendaten können dabei von WWZ bzw. von durch sie beigezogenen Dritten insbesondere in folgender Weise verwendet werden:

- a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss,
- b) zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden,
- c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung sowie dem Nutzungsverhalten,
- d) zur Adressvalidierung,
- e) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Leistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen wie übermässiger Nutzung etc.),
- f) zur Rechnungsstellung,
- g) zu Finanzierungs- und Inkassozwecken oder
- h) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditauskünften.

Im Weiteren gelten die Anhänge zu diesem Vertrag.

Personenbezogene Daten können im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen ins Ausland bekannt gegeben werden. Daten von Kunden, die auf Infrastruktur von WWZ gespeichert werden, werden grundsätzlich nicht ins Ausland transferiert oder speziell und kundenspezifisch gesichert.

WWZ legt grossen Wert auf Sicherheit und verpflichten sich, die Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen einzuhalten. WWZ ist insbesondere dafür verantwortlich, dass technische und organisatorische Massnahmen implementiert und auch überwacht werden.

Im Übrigen wird bezüglich der Datenbearbeitung auf die Ausführungen in den Anhängen sowie unter wwz.ch/rechtliches verwiesen.

12. Schlussbestimmung

12.1 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

12.2 Neue Anlagen

Die Änderungen technischer Reglemente sind auf neu zu erstellende Anlagen anwendbar, aber auch, wenn im Laufe eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen wesentlich umgebaut werden.

12.3 Abänderung

WWZ ist berechtigt, die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) im Rahmen der Konzessionsverträge und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

12.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) wurden vom Verwaltungsrat von WWZ am 25. November 2021 genehmigt. Sie treten am 1. März 2022 in Kraft und ersetzen die ALB-W vom 01. Oktober 2016.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften

Ausgabe November 2022